

The title 'INGLetter' is centered on a dark green rectangular background. 'ING' is in a large, bold, white, sans-serif font, while 'Letter' is in a smaller, white, sans-serif font.

Information für technisch-wissenschaftliche Berufe | Ausgabe Juni 2024

4 | Rechtsdienstleistung durch  
Architekten/Ingenieure:  
Grenzen und Versicherungsschutz

8 | Aktuelle rechtliche Entwicklungen  
im Architekten- & Ingenieurrecht im  
Haftungsrecht



# Editorial



Liebe Leserinnen und Leser,

im Baubereich spielen vielfältige Rechtsgebiete eine Rolle, die auch Architekten und Ingenieure beachten müssen. Darüber hinaus obliegen ihnen gegenüber den Auftraggebern umfassende Beratungs-, Aufklärungs- und Hinweispflichten. Planern werden häufig Aufgaben übertragen, die auch die Klärung von Rechtsfragen beinhalten. Wir fragen uns und betrachten, wie weit diese Beratung gehen darf und wie der Versicherungsschutz in diesem Bereich aussieht. In der dynamischen Welt des Baurechts sind Architekten und Ingenieure stets gefordert, den Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen zu behalten. Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen der jüngsten Zeit hat dabei besonders relevante Aspekte im Haftungsrecht hervorgehoben, insbesondere im Bereich der Bauüberwachung, Verjährung, fehlerhafter Planung, Rechnungsprüfung, Verzögerung und Berufspflichten. Wir informieren Planer über die neuesten Entwicklungen, damit sie ihre Berufsausübung auf dem neuesten Stand des Rechts halten.

Veraltete oder unzureichend geschützte Software, wie z. B. CAD-Software, kann erhebliche Sicherheitslücken aufweisen, die zu einem ernsthaften Risiko für Architekten und Ingenieure und ihre sensiblen Daten werden können. Insbesondere vertrauliche Konstruktions- und Baupläne können dadurch in die falschen Hände geraten. Schwachstellen von Systemen im End-of-Life kann zu Sicherheitslücken führen und erhebliche Schäden hervorrufen. Lesen sie dazu mehr in dieser Ausgabe.

Viel Spaß beim Lesen der aktuellen Ausgabe des INGLetters.

**Nicole Gustiné**

Marketingmanagerin, Verkaufsförderung Komposit,  
Firmen/Freie Berufe

E-Mail: nicole.gustine@hdi.de



Onlinemagazin

**HDI INGLetter:** Die komplette Ausgabe online finden Sie im Internet unter [www.hdi.de/ingletter](http://www.hdi.de/ingletter)



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## Themen

### 4 | Rechtsdienstleistung durch Architekten/Ingenieure ...

Grenzen und Versicherungsschutz

### 8 | Aktuelle rechtliche Entwicklungen ...

...im Architekten- & Ingenieurrecht im Haftungsrecht

### 11 | Die Gefahr des fehlenden Patch-Managements ...

...für Ingenieure in der täglichen Arbeit

### 14 | Planungsfehler im Baugewerbe...

...Fallstricke und Risiken für den Versicherungsschutz

### 18 | Versicherungssummen in der Berufs-Haftpflichtversicherung...

...regelmäßiges Update?!

### 20 | HDI-Informationseite

### 20 | Impressum



BERUFS-HAFTPFLICHT

# Rechtsdienstleistung ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## ...durch Architekten/Ingenieure – Grenzen und Versicherungsschutz

Gerade im Baubereich spielen vielfältige Rechtsgebiete eine Rolle, die auch Architekten und Ingenieure beachten müssen. Darüber hinaus obliegen ihnen gegenüber den Auftraggebern umfassende Beratung-, Aufklärungs- und Hinweispflichten. Architekten und Ingenieuren werden häufig Aufgaben vertraglich übertragen, die auch die Klärung von Rechtsfragen beinhalten. Wie weit darf diese Beratung gehen und wie sieht der Versicherungsschutz in diesem Bereich aus?

Seit dem Jahre 2008 gibt es das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Das Gesetz regelt die Befugnis, außergerichtliche Rechtsdienstleistungen zu erbringen (§ 1 Rechtsdienstleistungsgesetz – RDG). Zweck ist es, die Rechtsuchenden, den Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierter Rechtsdienstleistung zu schützen<sup>1</sup>.

Der Begriff Rechtsdienstleistung ist umschrieben mit jeder Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald diese eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert. Erfordernis der „rechtlichen Prüfung im Einzelfall“ bedeutet im Umkehrschluss, dass Fragestellungen, die keine rechtliche sondern z. B. eine rein fachlich/technische Prüfung erfordern, nicht darunterfallen. Die wissenschaftlichen/sachverständigen Stellungnahmen oder Gutachten von Architekten/Ingenieuren sind ebenfalls nicht davon umfasst, solange sich diese nicht auf rechtliche Prüfungen i.S. des RDG erstrecken<sup>2</sup>. Die Tätigkeit gerichtlich oder behördlich bestellter Personen sind erlaubte Rechtsdienstleistungen, soweit diese im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbracht werden (§ 8 RDG).

<sup>1</sup> BT-Drs. 16/3655, 51)

<sup>2</sup> DAB online 29.06.2020, Sven Kerkhoff, Rechtsberatung durch Architekten: was ist erlaubt.

### § 2

#### Begriff der Rechtsdienstleistung

(1) Rechtsdienstleistung ist jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald sie eine **rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert**.

(2) Rechtsdienstleistung ist, unabhängig vom Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1, die Einziehung fremder oder zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretener Forderungen, wenn die Forderungseinziehung als eigenständiges Geschäft betrieben wird, einschließlich der auf die Einziehung bezogenen rechtlichen Prüfung und Beratung (Inkassodienstleistung). Abgetretene Forderungen gelten für den bisherigen Gläubiger nicht als fremd.

(3) Rechtsdienstleistung ist **nicht**:

1. die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
2. die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
3. die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
4. die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,
5. die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,
6. die Erledigung von Rechtsangelegenheiten innerhalb verbundener Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes)

Mit dem RDG sind für die Architekten/Ingenieure keine neuen Pflichten entstanden, sondern das Recht, im außergeordneten Bereich in einem eingeschränkten Maße Rechtsdienstleistungen zulässig erbringen zu können, wenn sie gemäß § 5 RDG als Nebenleistung – im Zusammenhang mit Ihrer Haupttätigkeit – zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören oder sich dies gemäß § 1 Absatz 3 RDG aus einem anderen Gesetz ergibt.

### § 5 Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit

(1) **Erlaubt** sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit, **wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören**. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Andere Tätigkeit im Sinne des Satzes 1 kann auch eine andere Rechtsdienstleistung sein.

(2) Als erlaubte Nebenleistungen gelten Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer der folgenden Tätigkeiten erbracht werden:

1. Testamentsvollstreckung,
2. Haus- und Wohnungsverwaltung,
3. Fördermittelberatung.

Für die Unterscheidung zwischen vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten sind somit objektive Kriterien entscheidend. Der Schwerpunkt muss auf dem **nicht rechtlichen Gebiet** lie-

gen<sup>3</sup>. Architekten und Ingenieure haben bestimmte Einschränkungen und dürfen keine umfassenden juristischen Dienstleistungen anbieten.

#### Rechtsprechung zur erlaubten Rechtsdienstleistung

In zahlreichen Urteilen wurde festgestellt, dass der Architekt nicht der Rechtsberater des Bauherrn sei. Dies hat der BGH erneut, mit Urteil vom 09.11.2023 (Az.: VII ZR 190/22), entschieden. Ein Architekt hatte in einem Bauvertragsentwurf, der den bauausführenden Unternehmen zur Verfügung gestellt wurde, eine selbst entworfene Skontoklausel aufgenommen, die zuvor von einem Rechtsanwalt geprüft wurde. Dies sah das Gericht als eine unerlaubte Rechtsdienstleistung an, da dies keine typische Nebenleistung für die zur Verwirklichung der Planungs- und Überwachungsziele verbundene Aufgabe sei. Der Architekt habe mit der Bereitstellung der Klausel gegen § 3 des Rechtsdienstleistungsgesetzes verstoßen.

Als nicht erlaubte Rechtsdienstleistung nach §§ 3,5 Abs. 1 RDG wurde ebenfalls die Vertretung der Grundstückseigentümer in einem Widerspruchsverfahren gegen die abschlägige Bescheidung einer Bauvoranfrage und die Geltendmachung von mit dem Widerspruchsverfahren zusammenhängenden Kostenerstattungsansprüchen durch eine Architektin angesehen<sup>3</sup>.

In einem weiteren Urteil des OLG Brandenburg war es nicht als unzulässige Rechtsberatung zu beanstanden, wenn eine Vermessungsingenieurin einen Nachbarn des Auftraggebers unter Fristsetzung zur Beräumung eines bestimmten Grundstücksteils auffordert. Diese Tätigkeit stand im Zusammen-

3 Köhler/Bornkamm/Fedderson, UWG § 3a Rechtsbruch, Rd. 1.120, UWG, 42. Auflage 2024

4 BGH, Urt. vom 11. Febr. 2021 – I ZR 227/19 (Koblenz)

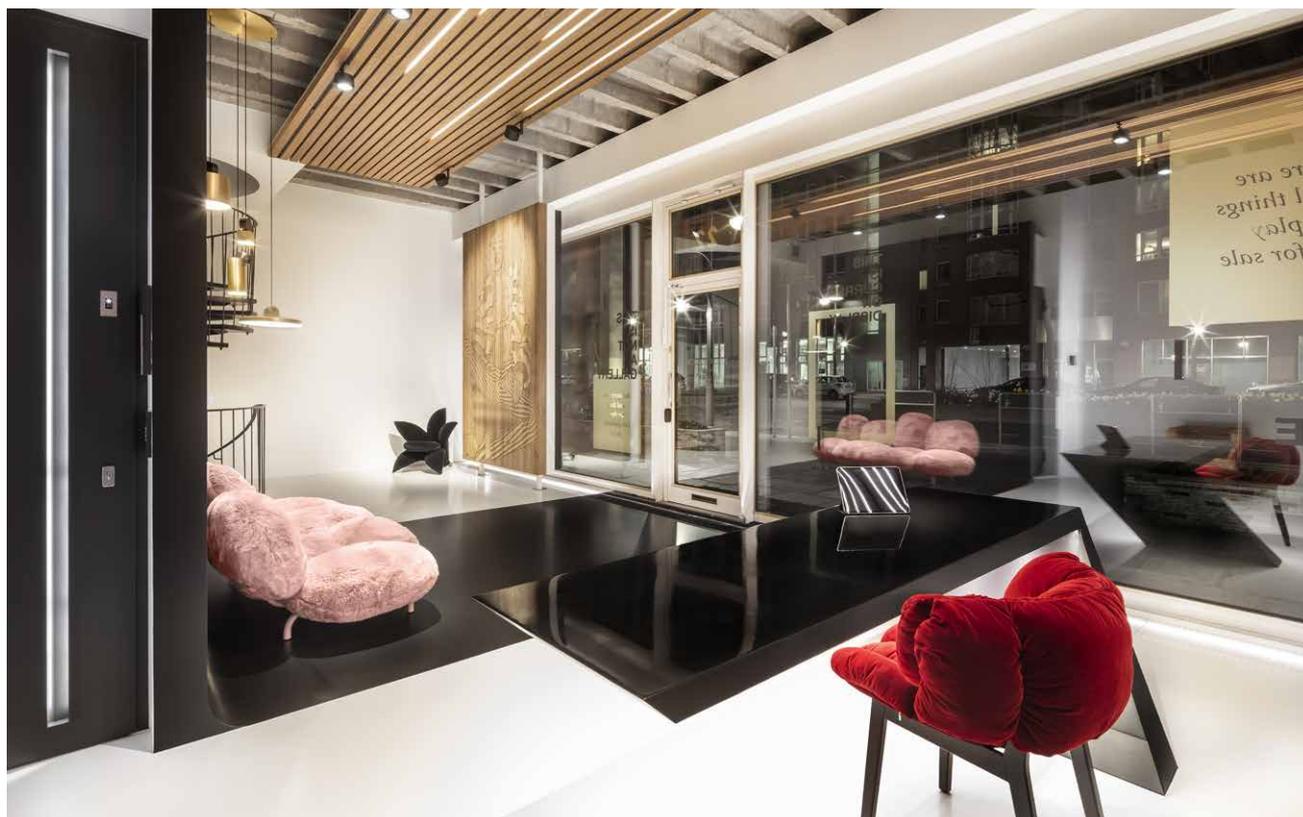


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

hang mit einer anderen konkreten Tätigkeit der Vermessungsingenieurin, nämlich dem Auftrag, Grenzpunkte abzumarken<sup>5</sup>.

### Versicherungsschutz über die Berufs-Haftpflichtversicherung

Die Berufs-Haftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und Beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.) versichert die freiberufliche Tätigkeit im Rahmen des Berufsbildes. „Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, die daraus resultieren, dass der Versicherungsnehmer Verpflichtungen übernimmt, die über die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeiten/Berufsbildern hinausgehen“<sup>6</sup>.

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Versicherungsschutz besteht, soweit die Leistung – also auch eine erlaubte Rechtsdienstleistung – zu dem Berufsbild gehört. Einige Versicherer schließen Rechtsdienstleistungen als **Nebenleistungen gemäß § 5 RDG** zum Berufs- oder Tätigkeitsbild explizit in die Versicherungsbedingungen mit ein. Die konkrete Abgrenzung, was noch unter den Begriff erlaubte Nebenleistung fällt, ist schwierig und meist eine Betrachtung des Einzelfalles. Nebenleistung bedeutet, dass dies nur vorliegt, wenn diese zur Hauptaufgabe typischerweise dazugehört und notwendig ist, um die Hauptleistung vollständig erfüllen zu können. Es darf daher keine rechtlich spezifische Tätigkeit vorliegen, sondern diese muss sich als Annex aus der Haupttätigkeit ergeben. Fraglich ist aber, was noch eine erlaubte berufsbildtypische Nebenleistung ist. Eine abschließende Aufzählung, was zum Berufsbild gehört und damit Hauptaufgabe ist, gibt es nicht, da die Berufsbilder stetigen Veränderungen unterworfen sind. Als versicherte Tätigkeit im Rahmen des Berufsbildes orientiert man sich u. a. an dem, was z. B. in den Architekten- oder Ingenieurgesetzen und Berufsordnungen der Länder definiert ist, aber auch die HOAI kann ergänzend als Orientierung herangezogen werden<sup>7</sup>.

Ausschnitt aus dem Ingenieurgesetz Niedersachsen vom 25.09.2027, zuletzt geändert 23.03.2022:

#### §2

##### Berufsausgabe

(1) Berufsaufgabe der in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Personen ist es, Leistungen auf technischen, technisch-naturwissenschaftlichen und technisch-wirtschaftlichen Gebieten zu erbringen. <sup>2</sup>Die in Satz 1 genannte Berufsaufgabe kann wahrgenommen werden insbesondere durch

1. Entwicklung, Planung, Betreuung, Kontrolle und Prüfung technischer und baulicher Vorhaben,
2. Generalplanung, Projektentwicklung, Projektsteuerung und Objektunterhaltung,
3. Tätigkeiten im Rahmen digitaler Planungsprozesse,
4. Überwachung der Ausführung von Vorhaben,
5. Beratung, Betreuung und Vertretung der Auftraggeberinnen und Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung eines Vorhabens betreffenden Angelegenheiten,
6. Sachverständigen-, Lehr-, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sowie
7. sonstige Leistungen bei der Vorbereitung und Steuerung von Vorhaben einschließlich der Wahrnehmung der damit verbundenen sicherheits- und gesundheits-technischen Belange.

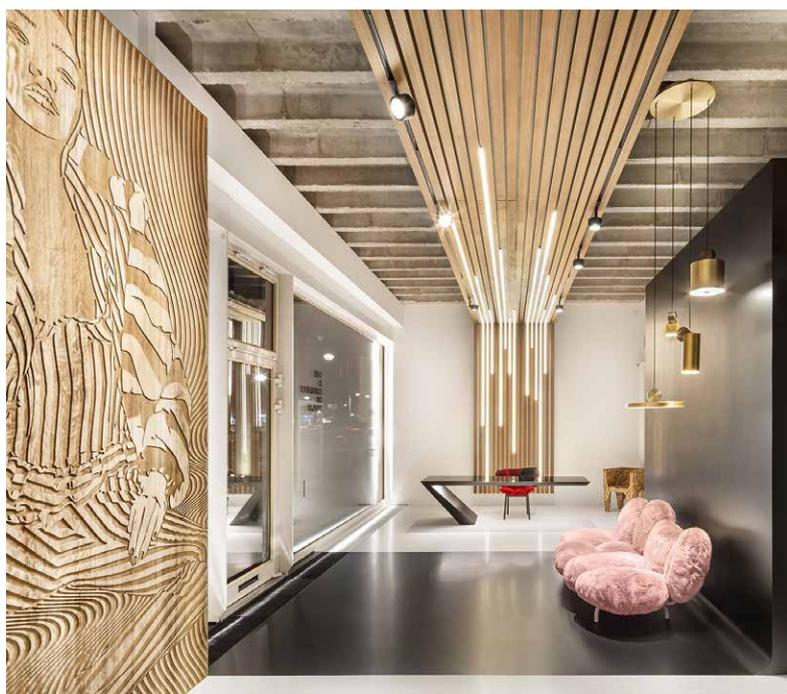


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Da u. a. die Beratung, Betreuung der Auftraggeber in allen die Planung, Ausführung und Überwachung betreffenden Angelegenheiten zur Berufsaufgabe gehört, könnte man daraus schlussfolgern – auch wenn sich aus dem Gesetz keine explizite Befugnis für Rechtsdienstleistungen ergibt – dass in einem gewissen erlaubten Rahmen auch Rechtsdienstleistungen darunterfallen<sup>8</sup>.

Zu Bedenken ist, dass die Berufsbilder und die damit verbundenen Tätigkeiten nicht statisch sind, sondern dynamischen Entwicklungen unterliegen. Die Berufsbilder können sich durch neue Gesetze oder auch Rechtsprechung verändern, wodurch auch eine Veränderung des Versicherungsschutzes erfolgen kann.

Beratungs- und Betreuungsfunktionen sind vom Berufsbild umfasst, um den Bauherren das Bauvorhaben nicht nur auf der planerischen Seite darzustellen, sondern auch wirtschaftliche und rechtliche Aspekte zu erläutern. Er darf daher auch Empfehlungen in rechtlicher Art abgeben<sup>9</sup>, jedoch ist er nicht der Rechtsberater des Bauherren<sup>10</sup>. Im öffentlichen Baurecht muss der Architekt/Ingenieur jedoch Kenntnisse des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts haben, da er seine Planungs- und Überwachungsziele ohne Beratung nicht erreichen kann<sup>11</sup>.

Obwohl die HOAI Preisrecht ist, werden die Leistungsbilder bei der Auslegung der Pflichten der Berufsbilder als Hilfe

<sup>5</sup> OLG Brandenburg, NZBAU 2023, 464

<sup>6</sup> Siehe unverbindliche Bedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft AVB Arch./Ing.) Ziff. A1-3.5 Stand Mai 2020

<sup>7</sup> Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause Allenstein-Kuhn, Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure, Kapitel 2, Rdnr. 227

<sup>8</sup> vgl. OLG Hamm, Urteil vom 3. März 2015, Az.: 4 U 54/14, vgl. dazu Deckenbrock/Hensler, RDG, 4. Aufl. 2015, § 5 Rn. 45 ff

<sup>9</sup> Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Auflage 2024, Rehbein – Grundlagen des Architekten- und Ingenieurrechts, Rdnr.346,349

<sup>10</sup> ZfBR 2021, 401, BGH, Urt. vom 11. Febr. 2021 – I ZR 227/19 (Koblenz)

<sup>11</sup> Freiberger Handbuch zum Baurecht, 3.Auflage, 2008, § 6 Haftung der am Bau Beteiligten, Irmeler, Rdnr. 253; „Weckruf aus Karlsruhe“, Architekt darf keine Bauverträge (mit)gestalten, Prof. Heiko Fuchs auf LinkedIn

herangezogen. Gemäß LPH 8 Anlage 10 der HOAI gehört der „Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfung mit den Auftragsnummern einschließlich Nachträgen und die Feststellung von Mängeln sowie die Überwachung der Beseitigung der bei der Bauabnahme festgestellten Mängel“ zur Leistung des Architekten/Ingenieurs und wäre damit von der Berufs-Haftpflichtversicherung umfasst. Hier gibt es allerdings auch Grenzen, bis zu welchem Punkt es sich noch um eine versicherte Leistung handelt.

Im Rahmen der **Rechnungsprüfung/Nachtragsprüfung** erfolgt die Überprüfung der Rechnungen daraufhin, ob diese fachtechnisch und rechnerisch richtig sind und die zugrunde gelegte Leistung erbracht wurden und der vertraglichen Vereinbarung entspricht. Soweit es hier um die fachliche Bestätigung geht – **technische und kalkulatorische Prüfung** – wird dies von einigen Versicherern auch als versichertes Berufsbild im Zuge der Tätigkeit als Bauüberwacher im Sinne der LPH 8 gesehen. Für die rein juristische Bewertung, inwieweit die Forderung dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist, dürfte dies nicht gelten<sup>12</sup>, zumal hier „weder rechtliches noch baubetriebliches Spezialwissen erwartet werden kann“<sup>13</sup>. Das reine Festhalten/Auflisten von schriftlichen **Mängeln** unter entsprechender Kennzeichnung des Inhalts der Rügen, um die dafür maßgeblichen Fristen festlegen zu können, würde ebenfalls als zum Leistungsbild gehörend (und damit versicherten Tätigkeit) angesehen, da diese Leistungen für die Erstellung eines mangelfreien Objektes erforderlich sind.

#### Mitwirkung bei der Vergabe

In einigen Versicherungsbedingungen wird explizit die Beratungstätigkeit von öffentlichen Auftraggebern bei Vergabeverfahren nach VgV versichert. Die **Verfahrensbetreuung** in „eingeschränkter“ Form der Beratung und zur technischen/organisatorischen Unterstützung dürfte ebenfalls vom Versicherungsschutz umfasst sein.

Die in LPH 7 aufgeführte „Mitwirkung bei der Vergabe“, beinhaltet jedoch nicht die vollständige Übernahme und die komplette Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch den Architekten/Ingenieur, sondern nur die baufachliche Prüfung und Bewertung<sup>14</sup>. Dem Bauherren gegenüber darf er diesen aber bei der Ausschreibung der Vergabe von Bauleistungen über vertragliche Unterschiede des BGB- bzw. VOB/B-Vertrages aufklären und über Formularverträge informieren<sup>15</sup>.

#### Nicht erlaubte Nebenleistungen: Individuelle Vertragsgestaltung

Die Gestaltung eines individuellen Bauvertrages, bei dem der Schwerpunkt in der Vertragsgestaltung auf rechtlichem Gebiet liegt, dürfte nicht mehr von der erlaubten Nebenleistung erfasst sein und wäre auch nicht vom Versicherungsschutz umfasst<sup>16</sup>. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Bauverträgen lässt sich auch nicht aus der HOAI herleiten. Leistungen, die rein rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen oder Gestaltungsrechte wie die Kündigung<sup>17</sup>, sollten von Rechtsanwälten geklärt werden.

Das Gleiche gilt auch für den Entwurf für Klauseln, wie z. B. Baupreisgleitklauseln. Für das Festlegen der Basispreise und die Heranziehung der Klausel zur Berechnung der berechtigten Abrechnungen inkl. Prüfung, dürfte Versicherungsschutz über die Berufs-Haftpflichtversicherung bestehen. Die eigene Erstellung/Gestaltung der Klausel und deren juristischen Überprüfung und Bewertung würde eine „nicht erlaubte“ Dienstleistung i.S.d. RDG sein und nicht vom Versicherungsschutz umfasst.



#### Fazit:

Es sollte sorgfältig überprüft werden, ob die übernommenen und vielleicht vom Auftraggeber verlangten Tätigkeiten noch im Rahmen der erlaubten Rechtsdienstleistung des Architekten/Ingenieurs gedeckt sind oder ob bereits Rechtsdienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG vorliegen. Vertraglich kann und wird vieles als Aufgaben für die Architekten/Ingenieure festgelegt. Hierbei ist aber immer zu Bedenken, dass Haftung aus dem Vertrag und Deckung über die Haftpflichtversicherung nicht immer deckungsgleich sind. Bei einem Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ist die Vereinbarung gemäß § 134 BGB nichtig und könnte den Architekten/Ingenieur schadenersatzpflichtig machen<sup>18</sup>. Hierfür würde kein Versicherungsschutz bestehen, da dies weder eine erlaubte Nebenleistung nach § 5 RDG wäre noch Ansprüche wegen Schäden, die durch ein bewusst gesetz-, vorschrift- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht werden, vom Versicherungsschutz umfasst sind.<sup>19</sup>

Es ist wichtig, die Grenzen und Einschränkungen der erlaubten Tätigkeiten zu beachten. Wie u. a. die unterschiedlichen Urteile und die zahlreichen möglichen Fallkonstellationen zeigen, ist die Abgrenzung der nicht erlaubten zur erlaubten Rechtsdienstleistung oft schwierig. Es ist Vorsicht geboten und im Zweifel sollte zur Klärung des Einzelfalles juristische Hilfe herangezogen werden und hinsichtlich des Versicherungsschutzes Rücksprache mit dem Versicherer erfolgen.

12 Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause Allenstein-Kuhn, Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure, Kapitel 2, Rdnr. 687

13 Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 3. Aufl., HOAI § 34 Rn. 258/259.

14 So auch Architektenkammer Nordrhein-Westfalen, Praxishinweis Mitwirkung bei der Vergabe, 2020

15 Handbuch Bauversicherungsrecht, 2013, Dr. Krause Allenstein-Kuhn, Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure, Kapitel 2, Rdnr. 684

16 Freiberger Handbuch zum Baurecht, 3. Auflage, 2008, § 6 Haftung der am Bau Beteiligten, Irmiler, Rdnr. 248

17 Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Auflage 2024, Rehbein – Grundlagen des Architekten- und Ingenieurrechts, Rdnr. 349, OLG Koblenz NZBau 2021, 187

18 Thode/Wirth/Kuffer ArchitektenR-HdB/Rodemann 2. Teil § 4 Rn. 213); Korbion/Mantscheff/Vygen, HOAI, 10. Auflage 2024, Rehbein – Grundlagen des Architekten- und Ingenieurrechts, Rdnr. 345

19 Siehe unverbindliche Bedingungen des Gesamtverbandes der Versicherungswirtschaft AVB Arch./Ing.) Ziff A1-7.26 Stand Mai 2020

#### Autor



#### Mona Rizkallah

Syndikusrechtsanwältin  
Senior Produktmanagerin/Senior Underwriter  
HDI Versicherung AG  
Hannover  
mona.rizkallah@hdi.de



BERUFS-HAFTPFLICHT

# Aktuelle rechtliche Entwicklungen ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## ... im Architekten- & Ingenieurrecht im Haftungsrecht

In der dynamischen Welt des Baurechts sind Architekten und Ingenieure stets gefordert, den Überblick über aktuelle rechtliche Entwicklungen zu behalten. Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen der jüngsten Zeit hat dabei besonders relevante Aspekte im Haftungsrecht hervorgehoben, insbesondere im Bereich der Bauüberwachung, Verjährung, fehlerhaften Planung, Rechnungsprüfung, Verzögerung und Berufspflichten. Architekten und Ingenieure sollten sich kontinuierlich über neue Entwicklungen informieren, um ihre Berufsausübung auf dem neuesten Stand des Rechts zu halten. Im Folgenden werden einige dieser Entscheidungen näher beleuchtet:

### → Haftung des Architekten bei Bauüberwachung:

Eine bedeutende Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 08.11.2023 verdeutlicht die Notwendigkeit für Auftraggeber, bei Schadensersatzansprüchen gegen Architekten eine klare Dokumentation der Beauftragung von Bauüberwachungspflichten anzufertigen. Ohne schlüssigen Nachweis können Ansprüche hinfällig sein.

In dem Verfahren stritten die Parteien über die Beauftragung der Bauüberwachung. Der Besteller konnte nicht schlüssig vortragen, dass er den Architekten mit der Leistungsphase 8 HOAI umfangreich beauftragt hatte.

Der Bundesgerichtshof betonte, dass in den Fällen, in denen der Auftraggeber eines Architektenvertrages Schadensersatz gegen den Architekten mit der Begründung geltend mache, dieser sei der ihm übertragenen vollumfassenden Bauüberwachung nur unvollständig nachgekommen, der Besteller darzulegen und zu beweisen habe, dass und in welchem Umfang der Architekt mit Bauüberwachungspflichten beauftragt wurde und welche Verpflichtungen er verletzt habe. Die fehlende Beweisbarkeit eines Vertragsschlusses gehe zu Lasten der Partei, die daraus Rechte herleiten will, wie hier der Besteller. Es empfiehlt sich daher für Auftraggeber, den Vertragsschluss immer zu dokumentieren. Lücken gehen zu Lasten von ihm.

(BGH, Beschluss vom 08.11.2023 – VII ZR 101/23)

In einer weiteren jüngsten Entscheidung des Bundesgerichtshofs wurde der Architekt in einem Bauvorhaben mit Leistungen der Leistungsphase 5–9 HOAI beauftragt. Der Bauherr verklagte ihn anschließend für Überwachungsfehler wegen Baumängeln. Die Bodenbleche der Balkone verfügten nicht über ein Gefälle von 1,5 %, was zu Rost und Zinkausblühungen führte. Der Architekt stritt eine Pflichtverletzung ab, die Ursache läge in einer ungenügenden Zinkschichtdecke.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass der Architekt im Rahmen der Bauüberwachung aus Leistungsphase 8 HOAI verpflichtet sei, das Gefälle von Balkon-Bodenblechen unmittelbar nach ihrer Errichtung zu überprüfen. Falle ihm nicht auf, dass entgegen der von ihm selbst erstellten Detailplanung kein ausreichendes Gefälle vorhanden sei, liege ein zum

Schadensersatz verpflichtender Bauüberwachungsfehler vor. Bei den hier in Rede stehenden Arbeiten handele es sich um überwachungsintensive Bauabschnitte. Daher müsse der Architekt erhöhte Aufmerksamkeit walten lassen. Zeige sich ein solch schwerwiegender Mangel am Bauwerk, spreche zudem ein Anscheinsbeweis bereits für eine Verletzung der Bauüberwachungspflicht. Der Architekt müsse daher den Anscheinsbeweis widerlegen und nachweisen, dass er diese Überwachungsmaßnahmen geleistet habe, was in der Regel schwer fallen dürfte.

(BGH, Beschluss vom 24.05.2023 – VII ZR 163/20)

#### → Verjährung von Ansprüchen:

In einer Entscheidung Ende des Jahres 2023 klärte der Bundesgerichtshof eine seit Jahren stark umstrittene Frage hinsichtlich der Verjährung von Kaufpreisansprüchen aus Bauträgerverträgen. Der Bauträger verlangte von Erwerbern einer Eigentumswohnung die letzte Rate aus dem Bauträgervertrag. Die Erwerber wendeten dagegen ein, dass dieser Anspruch bereits verjährt sei. Mangels anderweitiger Vereinbarungen aus dem Bauträgervertrag gelte für den Kaufpreisanspruch des Bauträgers die 10-jährige Verjährungsfrist gem. § 196 BGB.

(BGH, Urteil vom 07.12.2023 – VII ZR 231/22)

In einem Rechtsstreit vor dem Oberlandesgericht München machte ein Architekt für seine offenen Honoraransprüche einen Anspruch auf Sicherheit nach § 648a I 1 BGB a.F. (jetzt § 650f I 1 BGB) geltend. Das Ausgangsgericht sah den Anspruch als verjährt, da die Verjährung im Wege einer Gesamtrechtsanalogie zu den §§ 604 V, 695 S. 2, 696 S. 3 BGB taggenau ab dem ersten Sicherheitsverlangen zu berechnen sei. Das Oberlandesgericht hob die Entscheidung auf. Eine Analogie sei hier unzulässig, der § 199 I BGB dürfe in seiner Anwendbarkeit nicht verdrängt werden. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beginne somit nicht mit dem Verlangen des Unternehmers auf Sicherheitsleistung, sondern erst am Schluss des Jahres, in dem der Unternehmer die Sicherheit verlangen kann.

(OLG München, Urteil vom 21.11.2023 – 9 U 301/23)

#### → Fehlerhafte Planung:

Ein interessantes Urteil des Bundesgerichtshofs beleuchtet die Thematik der Genehmigungsplanung und des Honoraranspruchs des Architekten, insbesondere wenn von den ursprünglichen Planvorgaben abgewichen wird.

Der Auftraggeber beauftragte ein Planungsbüro mit der Erstellung einer Genehmigungsplanung hinsichtlich eines mit einem Bürogebäude zu bebauenden Grundstücks. Die Antragsplanung sah eine höhere Baumassenanzahl vor, als im Bebauungsplan vorgesehen war. Die Baubehörde verweigerte die Genehmigung für die erhöhte Baumassenanzahl. Daraufhin weigerte sich der Auftraggeber, das für die Genehmigungsplanung vom Architekten in Rechnung gestellte Honorar zu zahlen, da er den Entwurf für mangelhaft hielt.

Der BGH stellte fest, dass der Architekt grundsätzlich zur Erstellung einer genehmigungsfähigen Planung verpflichtet ist. Jedoch liege dann kein mangelhafter Entwurf vor, wenn der AG entgegen den Vorgaben des Bebauungsplans eine abweichende Planung wünscht und von einer Ausnahmegenehmigung ausgeht. Der Architekt hat den Auftraggeber hierauf jedoch ausdrücklich hinzuweisen. In solchen Fällen trägt der Auftraggeber das Risiko.

(BGH, Beschluss vom 19.07.2023 – VII ZR 216/22)

#### → Rechnungsprüfung und Schadensersatz:

Eine weitere kürzlich ergangene Entscheidung des Bundesgerichtshofs behandelt die Frage der Haftung des Architekten bei fehlerhafter Rechnungsprüfung. Hier verlangte der Auftraggeber Schadensersatz vom Architekten aufgrund einer fehlerhaften Rechnungsprüfung, die zu einer Überzahlung beim Werkunternehmer führte. Der BGH entschied, dass ein Schaden des Auftraggebers bereits dann entsteht, wenn ein Fehler des Architekten bei der Rechnungsprüfung vorliegt, unabhängig davon, ob der Rückforderungsanspruch gegen das ausführende Unternehmen Erfolg hat. Der Architekt kann direkt in Anspruch genommen werden, jedoch nur Zug um Zug gegen Abtretung des Herausgabeanspruchs gegenüber dem Bauunternehmer. Dies entspre-

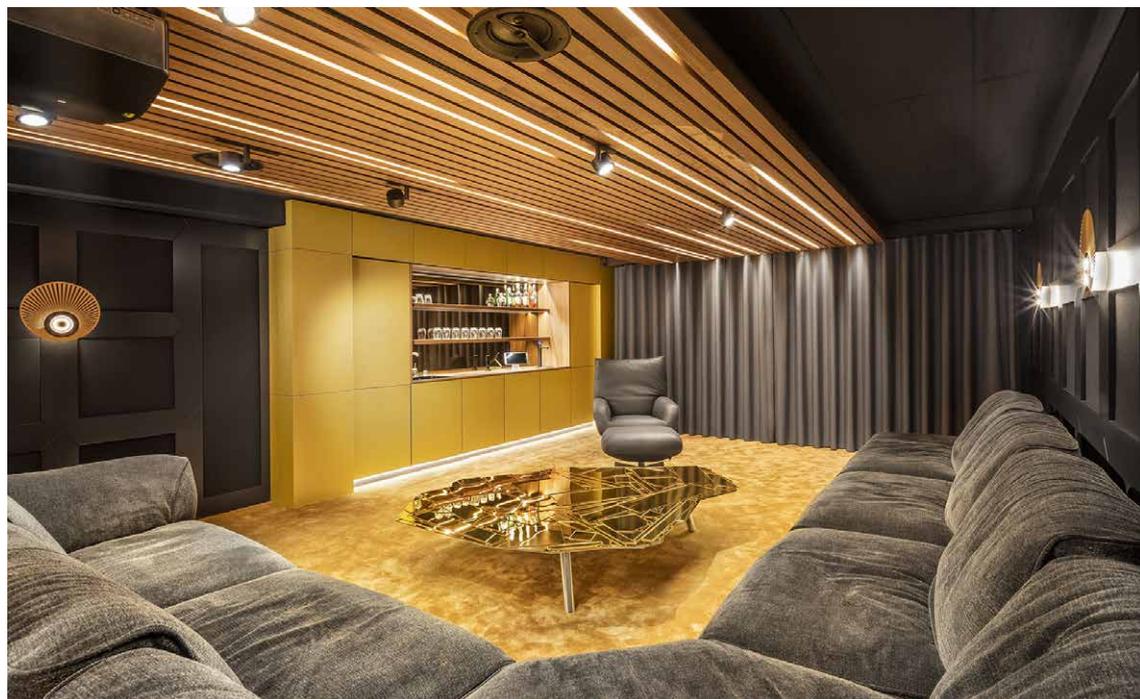


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

che dem Rechtsgedanken des § 255 BGB, wonach ein Geschädigter vom Schädiger in der Regel auch dann vollen Wertersatz verlangen kann, wenn ihm zugleich ein Dritter Herausgabe oder Rückgewähr schulde. Ungeklärt bleibt, ob ein Gesamtschuldverhältnis besteht, wenn der Auftraggeber sowohl gegen den Architekten als auch gegen den Bauunternehmer fällige Ansprüche hat.  
(BGH, Beschluss vom 15.03. 2023 – VII ZR 449/21)

#### → Verzögerung und Schadensersatz:

Das Urteil des Oberlandesgerichts Dresden vom 24.10.2023 betrifft die Frage des Schadensersatzes wegen Planungsverzögerung und die Festlegung von Terminen im Architektenvertrag.

In diesem Fall klagte der Auftraggeber auf Schadensersatz wegen Planungsverzögerung, doch der Architektenvertrag enthielt keine verbindlichen Termine, sondern lediglich die Absprache, dass diese noch erfolgen würden. Das Gericht entschied, dass die Erwähnung von Fertigstellungszeitpunkten in E-Mails keine verbindliche Festlegung darstelle. Ein Schadensersatzanspruch setze voraus, dass verbindliche Termine schuldhaft überschritten wurden. Verzögerungen aufgrund von Änderungswünschen des Bauherrn gelten nicht als schuldhaft. Einem Bauherrn ist also zu raten bei Vertragsabschluss verbindliche Zwischen- und Fertigstellungstermine zu vereinbaren.

(OLG Dresden, Urteil vom 24.10.2023 – 6 U 2544/22)

#### → Berufspflichten:

Ein bauvorlageberechtigter und bei der Ingenieurkammer-Bau NRW eingetragener qualifizierter Tragwerksplaner unterzeichnete einen von einem nicht eingetragenen Kollegen gefertigten Standsicherheitsnachweis und versah diesen mit seinem Stempel. In dem durch die Ingenieurkammer-Bau NRW eingeleiteten Aufsichtsverfahren trug der Ingenieur

vor, dass für den Beginn der Aushubarbeiten die Vorlage des Standsicherheitsnachweises erforderlich gewesen sei, er habe deshalb diesen unter Zusicherung des Kollegen, den statischen Nachweis zu korrigieren und zu ergänzen, nach Prüfung vorab unterzeichnet. Letztlich sei der Nachweis wegen Änderungen nicht verwendet worden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf erlegte dem Ingenieur ein Bußgeld in Höhe von Euro 400,- auf. Nach § 33 Abs. 2 Nr. 10, 2. Alt. Baukammergesetz-NW dürfen Kammermitglieder nur solche Entwürfe und Bauvorlagen mit ihrer Unterschrift versehen, die von ihnen selbst oder unter ihrer Leitung gefertigt wurden. Gegen diese Vorschrift habe der Ingenieur verstoßen. Insbesondere sei der Standsicherheitsnachweis auch weder von ihm selbst noch unter seiner Leitung gefertigt worden. „Unter der Leitung angefertigt“ sei ein Entwurf oder eine Bauvorlage nur, wenn eine tatsächlich und rechtlich abgesicherte Möglichkeit der Einflussnahme auf das Produkt bestehe. Da dem Ingenieur der Wortlaut des Baukammergesetzes bekannt sein müsse, habe er auch schuldhaft gehandelt. Dass der Standsicherheitsnachweis für das Bauvorhaben nicht verwendet worden sei, sei ebenso unerheblich, wie der Vortrag, dass der Ingenieur den Standsicherheitsnachweis geprüft habe.  
(VG Düsseldorf, Beschluss vom 17.01.2024 – 36 K 8276/23 U)



Autor



**Dr. Andreas Kästner**

Rechtsanwalt  
Römermann Rechtsanwälte AG,  
Standort Berlin  
andreas.kaestner@roermann.com

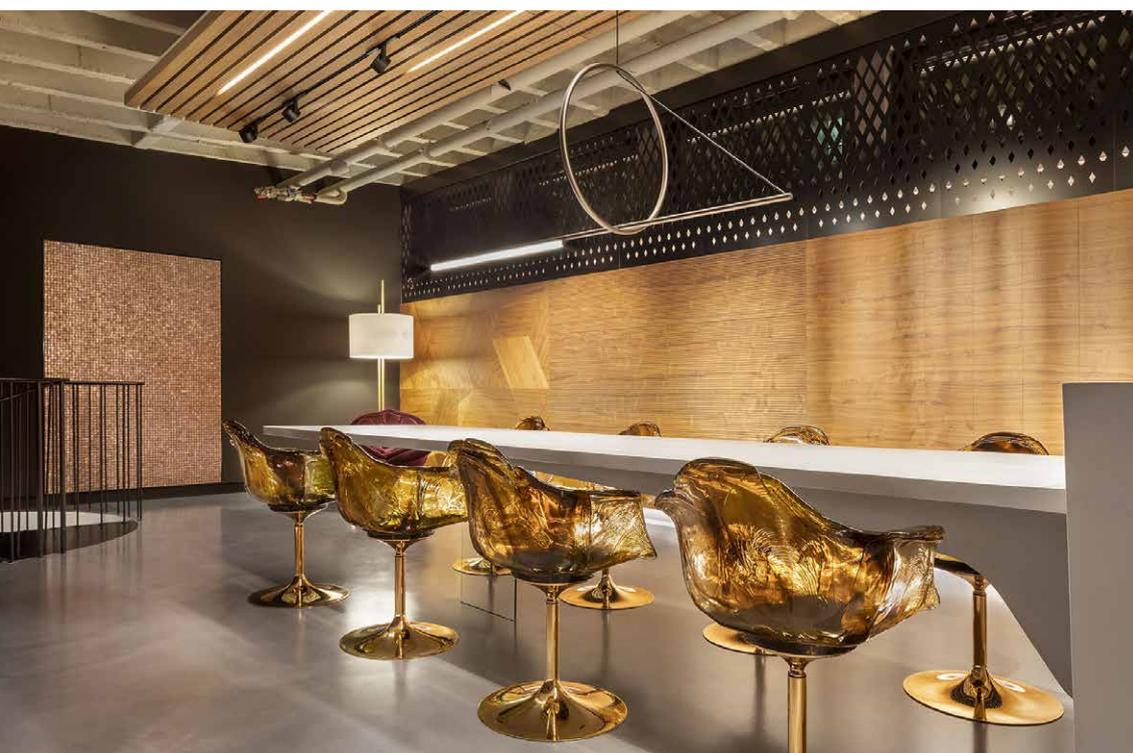


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



CYBERVERSICHERUNG

## Die Gefahr ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

### ... des fehlenden Patch-Managements für Ingenieure in der täglichen Arbeit.

**Schwachstellen von Systemen, z. B. im End-of-Life können zu Sicherheitslücken führen und erhebliche Schäden hervorrufen.** Veraltete oder unzureichend geschützte Software, wie z. B. CAD-Software, kann erhebliche Sicherheitslücken aufweisen, die zu einem ernsthaften Risiko für Architekten und Ingenieure und ihre sensiblen Daten werden können. Insbesondere vertrauliche Konstruktions- und Baupläne können dadurch in die falschen Hände geraten. Ein System, das die Phase des sog. „End-Of-Life“ erreicht hat, bedeutet, dass der Hersteller keine weiteren Updates oder Sicherheitspatches für das System bereitstellt. Dies kann dazu führen, dass das System anfällig für Angriffe wird, da bekannte Schwachstellen nicht länger behoben werden können. Vulnerabel dem, der dann nicht andere geeignete Schutzmechanismen aufführt, die eine Sicherung des Systems sicherstellen.

#### Wie sehen meine Methoden zur Früherkennung aus?

Es ist wichtig, regelmäßig zu prüfen, ob die verwendete CAD-Software noch vom Hersteller unterstützt wird oder ob

sie sich im „End-Of-Life“-Zustand befindet. Dies kann überprüft werden, indem man die offizielle Website des Herstellers oder andere vertrauenswürdige Quellen konsultiert. Eine solche Prüfung ist entscheidend, um sicherzustellen, dass Ihr Unternehmen noch die aktuelle und sicherste Version der CAD-Software verwendet.

Wenn eine CAD-Software das „End-Of-Life“ erreicht hat und keine weiteren Updates mehr erhält, ist es ratsam, nach Alternativen zu suchen und die Software zu aktualisieren. Durch den Einsatz einer aktuellen und gut geschützten CAD-Software können Unternehmen das Risiko von Sicherheitslücken minimieren und sicherstellen, dass vertrauliche Konstruktions- und Baupläne nicht gefährdet werden. Wir können nur empfehlen, sicherzustellen, dass die verwendete CAD-Software über angemessene Sicherheitsfunktionen verfügt, wie beispielsweise verschlüsselte Datenübertragung und Zugriffskontrollen. Dadurch wird das Risiko von unbefugtem Zugriff auf vertrauliche Daten weiter reduziert.

## In wenigen Schritten zum sicheren Passwort

Sie haben zwei Strategien zur Wahl

### Langes und weniger komplexes Passwort

Nutzen Sie ein langes Passwort (mindestens 25 Zeichen), brauchen Sie nur zwei Zeichenarten, z.B. Groß- und Kleinbuchstaben.

Umsetzungsbeispiel: tisch\_himmel\_kenia\_blau\_pfannkuchenteig\_lachen

### Kürzeres und komplexes Passwort

Nutzen Sie ein kurzes Passwort (mindestens acht Zeichen), sollten Sie vier Zeichenarten kombinieren (Groß- und Kleinbuchstaben, Zahlen und Sonderzeichen).

Umsetzungsbeispiel: q7yPv8!x\$B



© Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

www.bsi.bund.de

### Was kann passieren?

Die Verwendung veralteter Softwareversionen birgt das Risiko von bekannten Schwachstellen, da diese möglicherweise nicht mit den neuesten Sicherheitsupdates ausgestattet sind. Angreifer können diese Schwachstellen ausnutzen, um unbefugten Zugriff auf die Datenbanken und Dateien der CAD-Software zu erlangen. Dadurch können sie vertrauliche Informationen über Bauvorhaben, technische Zeichnungen und andere sensible Daten stehlen oder manipulieren.

Berücksichtigen wir dabei die Ergebnisse der HDI-Cyberstudie 2024 wird deutlich, dass das Haupteinfallstor weiterhin der Mensch ist, und damit Schadensarten, hervorgerufen durch Schadsoftware über Anhänge in E-Mails oder Download einer Schadsoftware aus dem Internet in Kombination mit veralteter Software und damit unzureichendem Schutz vor Schadsoftware, entsprechend gefährlich sind.

Auch der unzureichende Schutz der CAD-Software kann zu Sicherheitslücken führen. Werden beispielsweise standardmäßige Passwörter nicht geändert oder Sicherheitseinstellungen nicht angemessen konfiguriert, wird es Angreifern leicht gemacht, Zugriff auf die Software und die damit verbundenen Daten zu erlangen.

Um solche Sicherheitslücken zu vermeiden, sollten regelmäßige Updates der CAD-Software durchgeführt werden und sich über potenzielle Schwachstellen informiert werden. Zudem ist es wichtig, starke Passwörter zu verwenden.

### Die Bürde durch die Abhängigkeit von digitalen Tools für den Planer

Die Sicherheit von Konstruktions- und Bauplänen ist von entscheidender Bedeutung, da ihre Offenlegung erhebliche Auswirkungen haben kann. Die Verwendung veralteter oder un-

### Die Cyberversicherung bietet Rund-um-Schutz.



#### Technische Maßnahmen, z. B.

- Virenschutz
- Firewall
- Intrusion-Detection-System
- Penetrations-Tests



#### Organisatorische und personelle Maßnahmen, z. B.

- Benennung Verantwortlicher
- Risikosensibilisierung der MA
- Schulungen



#### HDI-Cyberversicherung, z. B.

- Soforthilfe
- IT-Sicherheitsdienstleister Perseus
- Risikotransfer
- Wiederherstellung von Daten

zureichend geschützter CAD-Software stellt eine reale Gefahr dar, die es zu identifizieren und zu beheben gilt. Durch den Einsatz angemessener Sicherheitsmaßnahmen können Sie als Planer Ihre sensiblen Daten schützen und das Risiko von Datenverlust oder -manipulation deutlich reduzieren.

Für Architekten und Ingenieure empfehlen wir eine gründliche Risikoanalyse durchzuführen, bei der die individuellen Anforderungen des Unternehmens berücksichtigt werden. Es kann auch ratsam sein, erfahrene IT-Berater, Datenschutzexperten und Versicherungsberater hinzuzuziehen, um eventuelle Deckungslücken im Schadensfall frühzeitig zu identifizieren und Gegenmaßnahmen einzuleiten.

Es ist wichtig zu beachten, dass es keinen 100%-Schutz gegen Cyberangriffe gibt, selbst wenn alle Systeme immer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Die Angriffsmethoden werden aggressiver und vielfältiger, und Hackerkollektive werden immer professioneller. Daher ist es trotz der Nutzung von angemessenen Informationssicherheitspraktiken sinnvoll über eine Absicherung gegen finanzielle Schäden aus einem Cyberschaden nachzudenken.

Eine Cyberversicherung bietet nicht nur Schutz vor finanziellen Risiken, sondern ermöglicht auch den Zugang zu einem umfangreichen Expertennetzwerk und IT-Spezialisten. Diese können den Planer im konkreten Fall unterstützen und einen umfassenden Rundumschutz bieten.

**Autor**



**Sönke Glanz**  
 Produktmanagement Underwriter Cyber  
 HDI Versicherung AG  
 E-Mail: soenke.glanz@hdi.de



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

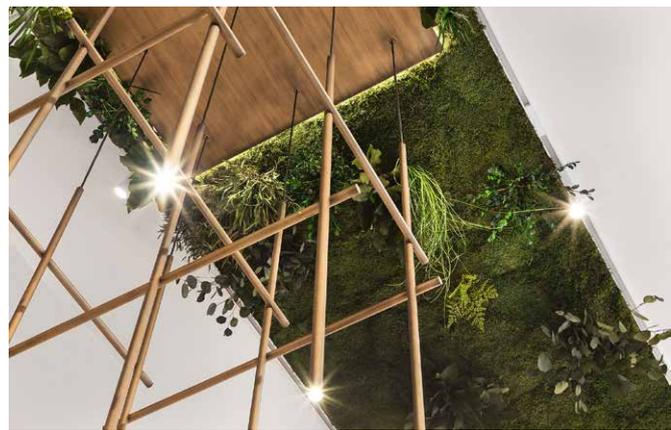


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

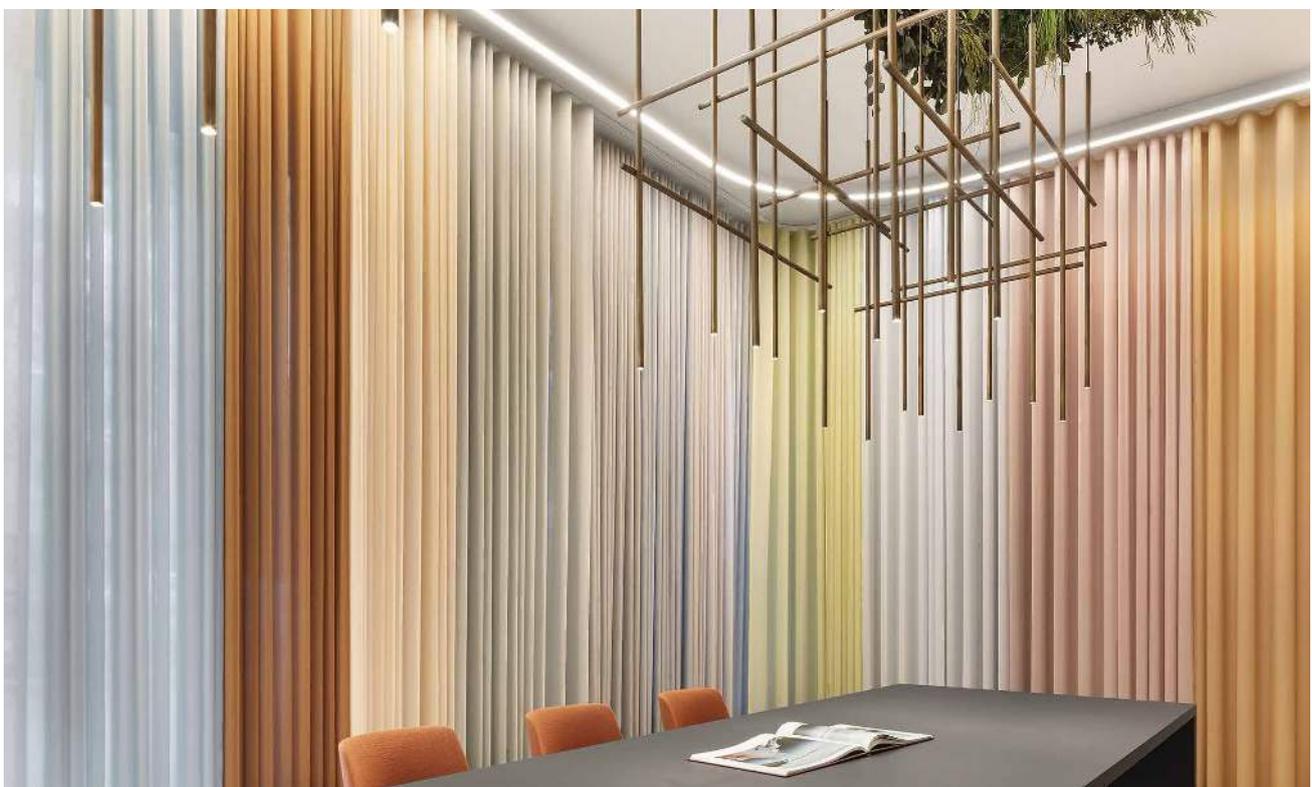


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de



BERUFS-HAFTPFLICHT

# Planungsfehler im Baugewerbe ...

Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

## ... Fallstricke und Risiken für den Versicherungsschutz

Eine sorgfältige Planung ist im Baugewerbe unerlässlich. Architekten, Ingenieure und Bauplaner arbeiten in der Regel akribisch daran, ein solides Fundament für das ihnen zugewiesene Bauprojekt zu schaffen. Doch was passiert, wenn selbst die sorgfältigste Planung Fehler aufweist? Und noch wichtiger: können solche Fehler den Versicherungsschutz des Planers gefährden?

### Fallstrick Planungsfehler

Planungsfehler sind ein ernstes Problem im Baugewerbe. Selbst kleinste Ungenauigkeiten können zu kostspieligen Problemen führen, welche nicht nur den Zeitplan des Projektes verzögern, sondern auch oftmals zu teils erheblichen Budgetüberschreitungen führen. Fehler wie ein falsch berechnetes Tragwerk, eine unzureichende Materialauswahl oder die Nichtbeachtung örtlicher Gegebenheiten können schwerwiegende Konsequenzen haben.

Architekten und Ingenieure sind grundsätzlich dafür verantwortlich, eine mangelfreie und funktionstaugliche Planung zu liefern. Dabei müssen sie die Wünsche, Vorstellungen und Forderungen des Auftraggebers berücksichtigen und sicherstellen, dass entweder keine Genehmigungsbedürftig-

keit des Vorhabens vorliegt oder aber andernfalls die geforderten öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Eine unzureichende Ermittlung und/oder Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Bauherrn hingegen kann durchaus als Planungsfehler qualifiziert und entsprechend abgestraft werden.<sup>1</sup>

Welche Planungsleistungen im Einzelfall vom Planer verlangt werden und von diesem sodann ordnungsgemäß erbracht werden müssen, richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Parteien. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass

---

„der Architekt als Planer selbst dann eine mangelfreie Planung schuldet, wenn hierfür erforderliche Planungsdetails nicht zwischen den Parteien vereinbart worden sind.“

---

So beispielsweise auch bei der Planung und Bauüberwachung eines Gebäudes, wenn und soweit der Architekt bei der Erstellung seiner Planung nicht ausreichend Vorkehrung gegen eventuell drückendes Grundwasser unternimmt bzw. beachtet, obwohl diese Aspekte nicht explizit zwischen dem

<sup>1</sup> Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 18.01.2018 – 21 U 71/16

Bauherrn und Planer besprochen und vereinbart wurden. Eine solche Vereinbarung war gerade deswegen nicht erforderlich, weil in der Vergangenheit nachgewiesenermaßen bereits Grundwasserstände erreicht worden, die über die geplante Kellersohle geragt hätten. Dies hätte der planende Architekt selbstständig, also ohne eine entsprechende Vereinbarung mit dem Bauherrn, überprüfen müssen.<sup>2</sup>

Wenn die Parteien eine planende Tätigkeit vereinbaren, obliegt es dem Architekten, durch die Bauplanung sicherzustellen, dass das Bauwerk gemäß den Plänen und frei von Mängeln errichtet werden kann.

Kommt der Architekt seiner ihm obliegenden Pflicht, die Bauplanung in Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Baugenehmigung zu verwirklichen, nicht ausreichend oder ordnungsgemäß nach, liegt ebenfalls ein Planungsfehler vor. Schließlich müssen – so jedenfalls die Rechtsprechung –

---

„die vom Architekten gefertigten Ausführungs-, Werks- und sonstigen Pläne dem entsprechen, was genehmigt worden ist.“<sup>3</sup>

---

Während der Grundlagenermittlung, Vorplanung und Entwurfsplanung gehört es zu den Hauptpflichten des Architekten, den Baugrund für das geplante Bauvorhaben zu prüfen und zu untersuchen. Darüber hinaus muss der Architekt bei der Planung die anerkannten Regeln der Technik und relevante DIN-Normen beachten und berücksichtigen. Die Nichteinhaltung dieser Standards gilt grundsätzlich als Planungsfehler. Sollte der Architekt oder Ingenieur dennoch einmal von den anerkannten Regeln der Technik oder DIN-Normen abweichen oder beabsichtigen, eine solche Abweichung vorzunehmen, muss er den Bauherrn darüber informieren und vor allem umfassend über die möglichen Konsequenzen aufklären.

Selbst dann, wenn die Planung eine der einleitend genannten Voraussetzungen erfüllt, mithin die geforderte Funktionstauglichkeit gegeben ist, kann ein Mangel vorliegen. Dies ist dann der Fall, wenn die Planung zu einem unnötig hohen Aufwand und übermäßigen Kosten führt. Grund dafür ist, dass

---

„ein Vertrag über eine Planungsleistung regelmäßig dahingehend auszulegen ist, dass die Planung einen übermäßigen, nach den Umständen und insbesondere den Anforderungen der Technik unnötigen Aufwand vermeiden soll.“<sup>4</sup>

---

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Architekten, Ingenieure und andere Planer eine Vielzahl von Pflichten und Verantwortlichkeiten haben, um sicherzustellen, dass Bauprojekte ordnungsgemäß geplant und umgesetzt werden. Dazu gehört die Gewährleistung, dass die Planung den anerkannten Regeln der Technik und relevanten Normen entspricht, sowie die Überprüfung der Eignung des Baugrunds und der verwendeten Materialien. Architekten müssen den Bauherrn über mögliche Abweichungen von Standards informieren und umfassend über die damit

verbundenen Folgen aufklären. Ebenso sind ein kontinuierlicher Austausch und eine enge Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten sowie eine gründliche Prüfung der Planungsschritte wesentlich, um Fehler zu minimieren und die Qualität der Bauausführung zu gewährleisten.

Risiko: Deckungseinschränkung und Deckungsausschluss der Berufshaftpflichtversicherung

Auch wenn, wie oben zumindest auszugsweise dargestellt, die Ursachen für eine mögliche Architekten-/Planerhaftung zahlreich vorkommen bzw. auftreten können, greift längst nicht in allen Fällen die vom Planer (meist) abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung.

Grundlage der Berufshaftpflichtversicherung der Architekten und Ingenieure sind die einzelnen Regelungen des jeweiligen Versicherungsvertrages, die Bedingungen der Berufshaftpflichtversicherung von Architekten, Bauingenieuren und beratenden Ingenieuren (AVB Arch./Ing.), die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), wobei hinsichtlich der Rangfolge grundsätzlich der Vorrang der jeweils spezielleren Regelung gegenüber den allgemeinen Bestimmungen gilt.



Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

Aus den vorgenannten AVB Arch./Ing. sowie den AHB ergeben sich für die Architektenhaftpflichtversicherung mitunter allerhand Einschränkungen des Versicherungsschutzes wenn nicht sogar ganze Deckungsausschlussstatbestände:

Neben dem Ausschluss eines entsprechenden Versicherungsschutzes beispielsweise

- für Ansprüche auf die Erfüllung von Verträgen bzw. die an deren Stelle tretenden Surrogate<sup>5</sup>,
- für Schäden aus einer Überschreitung der vereinbarten Bauzeit<sup>6</sup> und
- für Überschreitungen von Kostenschätzungen, Kostenberechnungen oder Kostenanschlägen<sup>7</sup>

sind gemäß Ziffer A 1 – 7.26 AVB Arch./Ing. in der Regel auch solche Ansprüche wegen Schäden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, die der beauftragte Planer durch ein

<sup>2</sup> Vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 26.03.2019 – 23 U 102/18

<sup>3</sup> Vgl. LG Darmstadt, Urt. v. 15.02.2023 – 11 O 130/19

<sup>4</sup> Vgl. OLG Braunschweig, Beschl. v. 16.03.2018 – 8 U 58/17

<sup>5</sup> Vgl. Ziffer 1 AHB

<sup>6</sup> Vgl. Ziffer A 1 – 7.22 AVB Arch./Ing.

<sup>7</sup> Vgl. Ziffer A 1 – 7.23 AVB Arch./Ing.

bewusst gesetz-, vorschritts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat.

Von der Rechtsprechung wird dabei insoweit vorausgesetzt, dass der versicherte Planer von entsprechenden Gesetzen, Vorschriften oder sonstigen Pflichten wissentlich und willentlich abgewichen ist. In der Regel

„genügt dabei subjektiv das Bewusstsein des Versicherten, pflichtwidrig zu handeln; dagegen braucht er nicht den schädigenden Erfolg als möglich vorausgesehen und gebilligt zu haben.“<sup>8</sup>

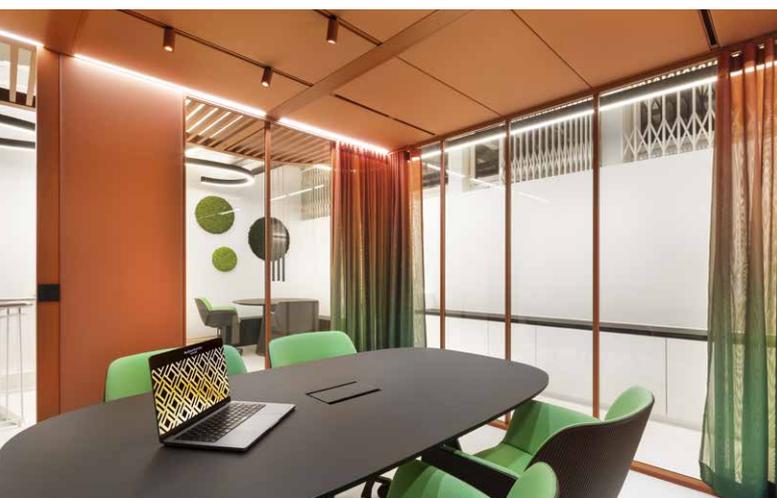
Eine wissentliche Pflichtverletzung des Planers führt somit üblicherweise zum Leistungsausschluss der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung. Hierbei kann bereits ein Verstoß gegen elementare Berufspflichten, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsträger vorausgesetzt werden kann, eine solche Wissentlichkeit indizieren.<sup>9</sup>

Ein solcher Deckungsausschluss kann sogar dann erfolgen, wenn der Schaden nicht nur durch eine bewusste Pflichtverletzung, sondern durch weitere, nicht wissentliche Pflichtverletzungen mitverursacht worden ist.<sup>10</sup>

8 Vgl. OLG Köln, Beschl. v. 25.01.2008 – 20 U 177/07

9 Vgl. OLG Brandenburg, Beschl. v. 17.05.2023 – 11 U 144/22

10 Vgl. BGH, Beschl. v. 27.05.2015 – IV ZR 322/14



## Fazit:



Ein Architekt, Ingenieur oder Bauplaner, der seine Pflichten vernachlässigt oder Fehler in der Planung macht, kann somit im schlimmsten Fall eine regelrechte Lawine von rechtlichen und finanziellen Problemen auslösen. In vielen Fällen werden solche Fehler von der Betriebshaftpflichtversicherung gedeckt und die Schäden, die durch entsprechende Fehler entstehen, übernommen. Dies gilt jedoch bei weitem nicht für alle Fälle. Wenn und soweit der Fehler beispielsweise auf grobe Fahrlässigkeit oder sogar Vorsatz des Planers zurückzuführen ist, kann eine solche Deckungszusage berechtigterweise verweigert werden. Dies kann für den Planer schwerwiegende finanzielle Folgen haben und sogar die berufliche Existenz gefährden.

Um sich vor solchen Risiken zu schützen, ist es für den Planer entscheidend, die beauftragten Planungsleistungen sorgfältig, vollumfänglich und ordnungsgemäß zu erbringen, alle relevanten Gesetze und Vorschriften einzuhalten und letztlich auch eng mit allen Beteiligten und damit auch mit seinem Versicherer zusammenzuarbeiten. Eine umfassende Risikoanalyse und regelmäßige Fortbildungen/Schulungen können ebenfalls dazu beitragen, Planungsfehler zu minimieren und das Risiko einer Deckungseinschränkung oder gar eines Deckungsausschlusses zu verringern.

Darüber hinaus ist eine sorgfältige Überprüfung der Versicherungspolice angeraten, um frühzeitig sicherstellen zu können, dass ein ausreichender Versicherungsschutz besteht. Ein umfassender Versicherungsschutz, der auch Planungsfehler abdeckt, kann im Falle eines Falles den entscheidenden Unterschied machen.

Insgesamt verdeutlicht die zuvor geschilderte Problematik, dass sämtliche an der Planung einer Maßnahme Beteiligten stets äußerste Sorgfalt walten lassen müssen und sich aktiv um einen angemessenen Versicherungsschutz bemühen sollten. Nur so können die Risiken weitreichender finanzieller Folgen weitestgehend minimiert und ihre Reputation sowie berufliche Existenz geschützt werden.

### Autor



#### Richard Geiss

Rechtsanwalt  
Köln  
richard.geiss@rechtsanwalt-koenn.de

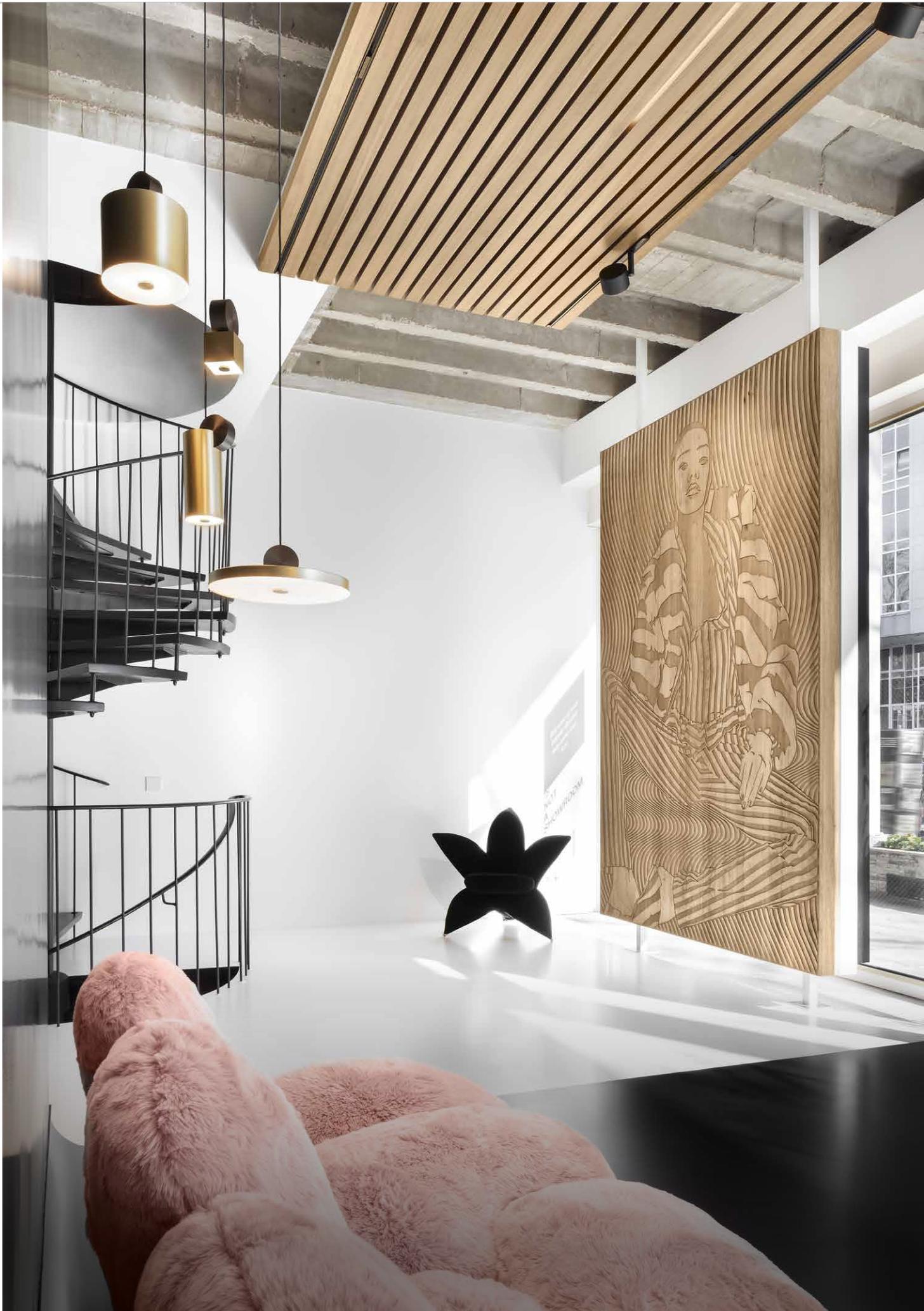


Foto: Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

BERUFSHAFTPFLICHT

# Versicherungssummen...

Foto: Bildquelle HDI

## ...in der Berufs-Haftpflichtversicherung – regelmäßiges Update?!

Für Architekten und Ingenieure ist es von entscheidender Bedeutung, eine Berufs-Haftpflichtversicherung abzuschließen, um sich vor möglichen Haftpflichtansprüchen zu schützen. Die Versicherung bietet finanziellen Schutz im Falle von Fehlern, Versäumnissen oder Schäden, die während der Ausübung des Berufs auftreten können.

Die Leistungspflicht der Versicherung wird u. a. durch die Versicherungssummen begrenzt. Die Höhe der Versicherungssumme variiert und wird z. B. zum Teil von gesetzlichen Vorgaben wie Landes-, Architekten- und Ingenieurgesetzen oder Berufsordnungen als Mindestanforderung -bestimmt. Die Frage nach der „richtigen“ Versicherungssumme kann nicht pauschal beantwortet werden. Die Versicherungssumme sollte individuell auf die berufliche Tätigkeit und die damit verbundenen Risiken zugeschnitten sein.

Nur der Abschluss der Versicherung reicht daher nicht aus – es ist ebenso wichtig, regelmäßig die Versicherungssumme zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

### Warum ist dies so wichtig?

Wenn die Versicherungssumme zu niedrig ist, könnte dies im Ernstfall zu finanziellen Schwierigkeiten führen.

Risiken und Anforderungen ändern sich im Laufe der Zeit. Durch Gesetzesänderungen, technologischen Entwicklungen und neuen Projekten, können die Risiken variieren.

Darüber hinaus werden Schadenersatzansprüche z. B. aufgrund langer Haftungszeiten oft erst nach vielen Jahre geltend gemacht. Baukostensteigerungen und steigende Abwicklungskosten müssen dann auch von der Versicherungssumme abgedeckt sein.

Daher ist es ratsam, dass der Versicherungsschutz regelmäßig überprüft und gegebenenfalls den aktuellen Entwicklungen angepasst wird. Dies trägt dazu bei, finanzielle Risiken zu minimieren und den Schutz vor Haftpflichtansprüchen zu gewährleisten.

## UNSER TIPP

### HDI Produktupdate für die Berufs-Haftpflichtversicherung für Architekten und Beratende Ingenieure

Im neuen Tarifwerk von HDI finden aktuelle Entwicklungen ihren Niederschlag. In der Konsequenz gelten für zahlreiche Sachverständige und Gutachter zukünftig günstigere Konditionen.

Für die Versicherung von Existenzgründern bietet der HDI besondere Konditionen an, die jetzt noch einmal verbessert wurden.

### Weitere Highlights des HDI-Produkt-Updates z. B.:

- Günstigere Tarifklassen für Sachverständige/Gutachter
- Reduzierter Selbstbehalt für Existenzgründer
- Erhöhung der Versicherungssumme Büro-/ Betriebs-Haftpflicht einschließlich Umwelt-Haftpflicht
- Optimierung von Sublimits

[www.hdi.de/ing](http://www.hdi.de/ing)

The HDI logo is positioned in the top left corner. It features the letters 'HDI' in a bold, green, sans-serif font. A small red square is placed between the 'H' and the 'D'.The background of the advertisement is a photograph of a man with a grey beard and short hair, wearing a white button-down shirt. He is holding a tablet computer and looking towards the camera. He is standing in front of a large, dark, circular industrial structure, possibly a part of a factory or a large-scale construction project, with many concentric rings.

Die HDI Berufs-Haftpflicht für  
Architekten und Ingenieure.

**Von Spezialisten für Spezialisten.**



**BEST 4 BUSINESS**

[www.hdi.de/ing](http://www.hdi.de/ing)



HDI INLetter

# Infomaterial bestellen...

...per Fax: 0221 144-66770  
oder per E-Mail: [verbaende@hdi.de](mailto:verbaende@hdi.de)



## Online-Service:



**HDI INLetter**  
Das umfangreiche  
INGLetter-Archiv  
zum Nachlesen.  
➔ [www.hdi.de/ingletter](http://www.hdi.de/ingletter)

## Ihre Zukunft in besten Händen.

HDI steht für umfassende Versicherungs- und Vorsorgelösungen, abgestimmt auf die Bedürfnisse unserer Kunden aus mittelständischen Unternehmen, den Freien Berufen und Privathaushalten. Was uns auszeichnet, sind zukunftsorientierte, effiziente Produktkonzepte mit einem guten Preis-Leistungs-Verhältnis sowie ein exzellenter Service.

### IMPRESSUM

**INGLetter:** Ein Informationsdienst für die Kooperationspartner der HDI Vertriebs AG. ISSN 1430-8134

**Nicole Gustiné:** Marketingmanagerin | Verkaufsförderung Komposit, Firmen/Freie Berufe HDI Deutschland AG | HDI AG, HDI-Platz 1, 30659 Hannover | Telefon: +49 511 645-3661, E-Mail: [nicole.gustine@hdi.de](mailto:nicole.gustine@hdi.de), [www.hdi.de](http://www.hdi.de)

**Bildnachweis:** Ken Schluchtmann, diephotodesigner.de

**Standort:** Budapester Str. 22 | 10787 Berlin | Telefon: +49 (30) 23 00 59 78 | E-Mail: [info@budapester-salon.com](mailto:info@budapester-salon.com)

### Budapester Salon

Eine neuartige Locationkonzept für internationales Design-, Interior- und Architektur-Networking in Berlin. Umgeben vom Charme des Architekturdenkmals in der Budapester Strasse trifft Neugier auf Kompetenz, Eleganz auf Technologie, Kreativität auf Experiment. In besonderer Atmosphäre erlebt der Besucher Innovationen, Trends und Interessantes. Er ist eine

Plattform zum Entdecken, Austauschen, Berühren, Genießen und Überraschen – ein Ort für Gespräche, Präsentationen, Vorträge im erlesenen Kreis und professionelle Beratung und Planung.

Die Location unterteilt sich in sechs verschiedene speziell für den jeweiligen Zweck gestaltete Räume: Empfangsbereich, Präsentationsbereich, Showkitchen & Dining, Office & Work, Meetingarea, Loungekino. Ausgestattet wurden die Räume mit den Produkten und Kreationen der mittlerweile 24 Networkpartner.

Die Gastgeber des Budapester Salons empfangen Professionals und Design-Liebhaber, die Scharniere zwischen den unterschiedlichen Welten bilden. Dazu wächst ein zunehmender Kreis aus exklusiven Partnern und Freunden, welche mit selektierten Produkten den Salon bespielen oder als repräsentative Plattform für eigene Anlässe nutzen. Die Location wird durch alle Partner für Präsentationen, Ausstellungen, Meetings und Networking-Events genutzt. Aber auch jeder andere Interessierte kann diese Location für diverseste Veranstaltungen mieten.

Nachdruck nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers.  
Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.